

# GEMEINDE HERRNGIERSDORF

## Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m.  
§ 4a Abs. 3 BauGB.

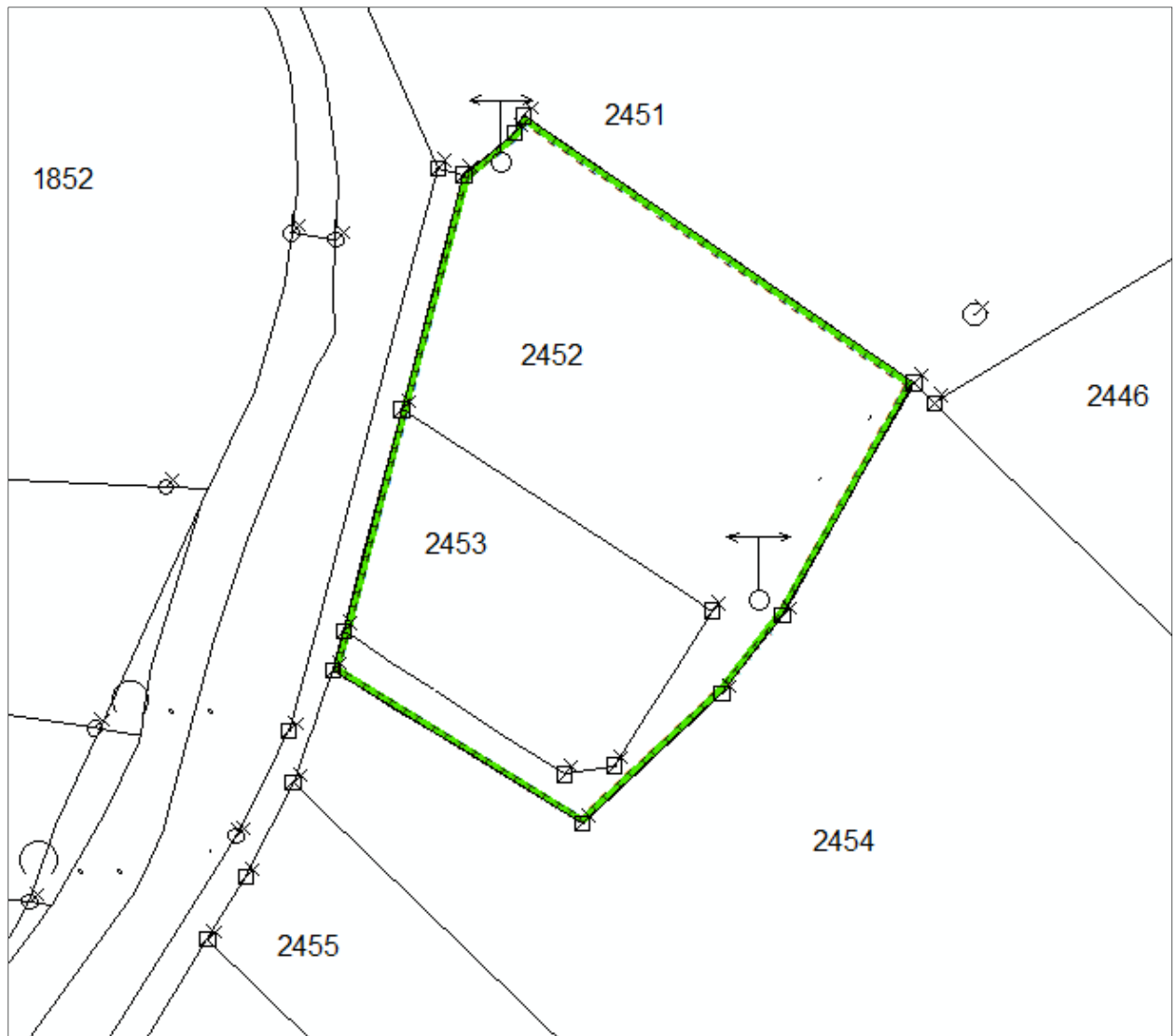
### Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „**Gewerbegebiet am Kirchenweg**“

Der Gemeinderat Herrngiersdorf hat am 08.12.2015 beschlossen, für das Gebiet „Gewerbegebiet am Kirchenweg“ im Ortsteil Herrngiersdorf einen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um gewerbliche Erweiterungsflächen für einen bestehenden Betrieb zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 265/1, 266/1, die südöstliche Teilfläche aus Fl.-Nr. 266 sowie die östliche Teilfläche aus Fl.-Nr. 265, alle Gemarkung Herrngiersdorf, mit einem Umgriff von ca. 1,6 ha.

Er wird im Norden, Westen und Süden durch Ackerflächen, im Südosten durch eine Hofstelle sowie im Osten durch die Gemeindeverbindungsstraße „Kirchenweg“ begrenzt.



Dem Bebauungsplan sind zwei externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Eine Ausgleichsfläche befindet sich im Gebiet der Gemeinde Langquaid, in der Gemarkung Adlhausen. Betroffen sind die Flurstücke 2452 und 2453.



Die zweite Fläche befindet sich auf dem Gemeindegebiet Herrngiersdorf, in der Gemarkung Langquaid. Sie umfasst hier eine Teilfläche des Flurstückes 887.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.04.2016 bis 13.05.2016 durchgeführt.

Die Öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet am Kirchenweg“ in der Fassung vom 14.06.2016 gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.07.2021 bis 09.08.2021 statt.

Während des laufenden Verfahrens ergab sich die Notwendigkeit den gewerblichen Betrieb um eine bauliche Maßnahme im rückwärtigen Bereich zu erweitern, so dass der bislang vorliegende Entwurf vom Ingenieurbüro KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut, entsprechend modifiziert wurde.

Der nun vorliegende Entwurf II wurde mit der Begründung in der Fassung vom 18.04.2024 vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.04.2024 genehmigt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf II des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie schalltechnisches Gutachten und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**08.07.2024 bis 09.08.2024**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, im Rathaus, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, Zimmer Nr. 3.16, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

<https://herrngiersdorf.de/leben-wohnen/ge-am-kirchenweg/>

während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Die Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid sind:

Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr.  
Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr.

**Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:**

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Herrngiersdorf;
- Landesentwicklungsprogramm Bayern – <https://www.landentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>;
- Regionalplan der Region Regensburg – <http://www.region11.de>;
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Kelheim (1999);
- Biotopkartierung Bayern – <http://fisnat.bayern.de/finweb/>;
- Rauminformationssystem Bayern – <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>;
- Bayerisches Informationssystem Naturschutz – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>;
- BayernAtlas– <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>;
- Bayernviewer Denkmal – <http://www.denkmal.bayern.de/>;
- Umweltatlas Bayern – <http://www.umweltatlas.bayern.de>;
- Kartierungen und Erhebungen durch das Ingenieurbüro KomPlan.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme vor:**

- Aussagen der Grünordnung zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan.
- Schalltechnisches Gutachten als Bestandteil der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan.
- Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

**Folgende umweltrelevante Stellungnahmen wurden zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan abgegeben:**

- Schutzgut Mensch / Lärm:
  - Hinweis zum Erfordernis eines Immissionsschutzgutachtens.
- Schutzgut Boden / Fläche:
  - Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hoher Ertragsfähigkeit; Vorlage eines Bodenmanagementkonzeptes.
- Schutzgut Arten und Lebensräume:
  - Eine detaillierte Erfassung der Zauneidechsenbestände ist nicht erforderlich.  
Die in den Unterlagen aufgeführte Zeitspanne für die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist zwingend einzuhalten.  
Die Beseitigung gesetzlich geschützter Gehölzbestände bedarf der Zustimmung der UNB.
- Schutzgut Wasser:
  - Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Umgang mit Altlasten und Gewässerverunreinigungen; Hinweise, die bei anstehendem bzw. freigelegtem Grundwasser zu beachten sind; Hinweis zum Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser.
- Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung:
  - Keine.
- Schutzgut Luft / Klima:
  - Hinweise zu landwirtschaftlichen Immissionen.
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
  - Keine.

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:
  - Hinweise zu Sicherheitsmaßnahmen im Bereich von Freileitungen; Hinweise zum Brandschutz; Aussagen zu Altlasten.
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:
  - Keine.
- Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen:
  - Hinweise zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser; Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 26.06.2024

.....  
Ida Hirthammer  
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln der Gemeinde Herrngiersdorf und der Amtstafel der VG Langquaid  
am 26.06.2024

abgenommen am: \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
(Unterschrift)